

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Tage
am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pf. — 1½ Sgr.

jens, woran sie hinweisen und absterben. Sie ist die Grundlage der Familien und der darin heranzubildenden Jugend und Bistadt. Sie dient den Verstorbenen durch den Eid als unentbehrliches Hülfsmittel zur Erforschung der Wahrheit. Sie gibt dem Kriegsmann auf dem Schlachtfelde den wahren Todesmuth. Sie bringt die Reichen und die Armen einander näher, indem sie jene zur Theilnahme und thätigen Hülfe antreibt, diesem Dankbarkeit und Trost einflößt, überhaupt eben jede Lage des Lebens mildert, erhebt und durch Ergebung veredeln lehrt. Die Religion ist daher das eigentliche Band, welches den Staat zusammenhält, stark macht und vor Ausartung schützt."

Western samt in Bremen die vom preussischen Handelsminister Dr. Achenbach angeordneten Kohlentarif-Conzenz statt. Es nahmen Vertreter der beiliegenden Eisen des dortmunder Vereins für die Förderung der bergischen Interessen, des Kohlenexport-Comité's und verschiedener deutscher Städte (Babel, Hamburg, Bremen, en) unter Vorsitz des Geh. Regierungsraths Dittmer, licher Eisenbahn-Commissar in Coblenz, an der Con-

Ihre Studenten euer
Väter und Lehrer,
in der Theologie,
vortragen, ein dank-
erbringendes geistliches
Dienst im brennendsten
Dienst und
in der Königin von
nert euch, daß euer
Franz Xaver führt,
higsten unter allen
Charaktere das ist,
ennen. In einem
euch würdig der
eines Collegium an-
nicht eine Nation,
den alle Nationen
Denken und alle
Feier wohnt ein
auch der Erzbischof

ahme der Staats-
2,704,000 Doll.
90,264,000,

Abt fand man
nach aus Essen,
vor Hunger dort
he nahmen sich des
unger und verboll-
D. A.

ocialdemokratisches
Neues Reichs-
n.
nfoliten" ist die
nkirche) auf drei
ten" befallen sich
che vor.

effor v. Schulte
Er litt, wie die
z ungefährlichen

Gemeinderath be-
Confessiona-
ten.

nde von hier am
rache von Eupen
mburg liegende
n von Neugier-
ndelt sich darum,
sches das Ueber-
die Stauung

50 Meter Höhe,
ahinter liegende
ppe mit Wasser
den Fuß des Bre-
gegend während
ffer zu versehen.

rdste Höhe, d.
jeht das Wasser
eimer Wasser
nung von 70
Meter und ist
stehende Wasser
ebracht Felslein-
von 47 Meter
und der Waf-
gin der Belgier
heit noch nicht
monumentaler

00 Fr. bewilligt
en Tagen wird
ommen, deren
as Wasser ent-
esunken ist.

(R. V. S.)
wie der Essi-
nicht verbreitet,
hagen im wirt-
e) Hungers ge-
ndendster Noth

Postanstalten
n angemeldet

Tendenz, die
laufenen Wege
weiter an Aus-
so, daß Eigner
ten begünstigen,
sich die Not-
wertige Wende-
zu den Blatt-
ersätze wieder
angen den vor-
eicht und Klein

Wien, 2. März. (Amst. Notierungen der Handelsmaße.)
Weizen mitter, hies. eff. M. 24.50 B., fremder 24.50-25.00 B., per März 24.75-70-65 B., 22.70 B., 22.55 B., per Mai 23.25 B., 23.20 B., 23.15 B., per Juli 23.25 B., 23.15 B., 23.15 B.
Roggen unverändert, hies. eff. M. 18.00 B., fremder 16.00-18.00 B., per März mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Liter 16.05-20-10 B., 16.15 B., 16.10 B., per Mai 16.65 B., 16.65 B., 16.60 B., per Juli — B., 16.50 B., 16.10 B.
Hafer per März weichend, ohne Sad per 100 Ktl. mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Liter per März M. 16.00-16.95-85 B., 15.80 B., 15.70 B., per Mai 16.55 B., 16.55 B., 16.50 B.
Rübsen fester, per 50 Ktl. mit Sad in Eisen, eff. in Par-
tien von 100 Ctr. M. 38.00 B., per Mai 36.60 B., 36.60 B., 36.50 B., per Oct. 34.80-70-80 B., 34.80 B., 34.70 B.
(Landmarkt.) Weizen M. 23.25-24.25; Roggen 16.75-17.75; Gerste —; Hafer 15-17.80; Kehl nach Qualität pro 200 Pfd. Aufbrenn unbedeutend.
Gesetz. 2. März. Weizen schwere Sorte 23.50, mittlere Sorte 22.50, leichte Sorte —. Roggen schwere Sorte 17.50, mittlere Sorte 16.50, leichte Sorte 22.00, mittlere Sorte 21.00, leichte Sorte 19.00. Hafer schwere Sorte 18.50, mittlere Sorte 18.20, leichte Sorte —. Alles per 100 Kilo. Kartoffeln (per 100 Kilo) 5.80, Stroß (per 100 Kilo) 10. —, Heu (per 100 Kilo) 11. —. Rindfleisch (per 1/2 Kilo) —.55. Schweinefleisch —. Sam-

Verpachtung zu Kaarst.
Am Dienstag den 6. d. M. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, sollen im Wirthschaftslokal von Wilhelm Menden zu Neufurth ca. 31 1/2 Morgen Gemeindefeld, gelegen im Laufsburgerbroich auf weitere 9 feste Jahre parzellenweise durch den Unterzeichneten gegen Bürgschaft verpachtet werden.
Die Bedingungen sind auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amt einzusehen.
Kaarst, den 1. März 1877.
Der Bürgermeister, Teiticheld.

Bekanntmachung.
Am Mittwoch den 7. März d. J., Nachmittags 1 1/2 Uhr, läßt die Gemeinde Büttgen im Wirthschaftslokal von G. H. H. Mannstraße aus ihrem Fischenbesitz im Röscher ca. 125 Nummern Bohnenstangen, Hopfenstangen, Dampfsägen, Brand- und Kuchholz öffentlich meistbietend auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen.
Büttgen, den 23. Febr. 1877.
Der Bürgermeister, Mardested.

Holz-Verkauf zu Holzheim.
Am Dienstag den 6. März cr., Nachmittags 2 Uhr, läßt Frau Baronin von Eppinghoven im Wirthschaftslokal von Theobald Mertens in Holzheim: eine große Anzahl canadischer und italienischer Kappeln 70 Krm. sehr starkes Erlen-schlagholz und einige Bäume anderer Sorten, Alles in der Nähe des Gutes Eppinghoven gelegen, öffentlich auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen.
Die Auktionen auch vor dem Verkauf an Ort und Stelle nachgesehen werden.
Hierbei läßt Herr Peter Josef Kessel in Böveling verkaufen:
1 Eiche, 2 Fuß Durchmesser, zu Holzheim in der Wiese von Johann Tillmann stehend.
Neuß. Knein, Notar.

Verpachtung zu Neuenhoven.
Am Freitag den 9. März cr., Nachmittags 3 Uhr, im Wirthschaftslokal von Geschwister Willenbroich zu Neuenhoven lassen Geschwister Granderath zu Steinfort ihre in den Bürgermeistereien Kelzenberg und Wehburdshaus gelegenen, nach der diesjährigen Ernte pachtlos werdenden Ackerländerien auf weitere 9 Jahre verpachten.
Neuß. Knein, Notar.

Mobilar-Verkauf zu Neuenhoven.
Am Dienstag den 13. März cr., Nachmittags punkt 2 Uhr, lassen Wittwe Hermann Wingen und Kinder zu Weisenberg ihr sammtliches Mobilar, als:

2 Biegen, Tische, Stühle, Bänke, Schränke, Küchengeräthe u. c. c. öffentlich auf Credit verkaufen.
Hiernach findet die in der vorigen Samstags-Nummer der „Neuß. Zeitung“ angezeigte Auktion in Theilungssache der Wittwe und Kinder Wingen statt.
Neuß. Knein, Notar.

Mobilar-Verkauf zu Glehn.
Am Mittwoch den 14. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, lassen die Kinder und Erben der zu Glehn verlebten Eheleute Joh. Sub. Steueremann und Anna Christina Holzberg ihr gemeinschaftliches Mobilar öffentlich auf Credit verkaufen, namentlich:
1 Korb, 1 Biege, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Bänke, 1 Bettställe, 1 Ofen, 1 Hausuhr, 3 Kessel, 2 Weiten, 1 Badmühle, 1 Schiebkarre, 1 Uriniranne, 2 Wannen, verschiedene Säcke, 1 Parthie Lager- und Brandholz, 1 Parthie Stroß, Dünger, Ziegelfeine u. c. c.
Hiernach findet die in der vorigen Samstags-Nummer der „Neuß. Zeitung“ angezeigte Auktion in der Theilungssache der Kinder Steueremann statt.
Neuß. Knein, Notar.

Immobilar-Verkauf zu Glehn.
Am Mittwoch den 14. März c., gleich nach Beendigung der Auktion für Erben Steueremann, läßt die Wohlthätige Kirchenverwaltung von Glehn:
1. eine Ackerparzelle, groß 1 Morgen 31 Ruthen 60 Fuß, gelegen zu Glehn am Forstwege, neben Giesberg u. c. c. verschiedenen;
2. eine Wiese, groß 1 Morgen 159 Ruthen 42 Fuß, daselbst, in den Glehnwäldern, neben Giesberg, Giesden und der Bach, in zwei Parzellen.
öffentlich auf Credit versteigern.
Neuß. Knein, Notar.

Immobilar-Verkauf zu Niederkassel.
Am Donnerstag den 15. März c., Nachmittags 2 Uhr, lassen Eheleute Wilhelm Hahn, Bäder, und Catharina Kremer zu Düsseldorf folgende Immobilien öffentlich auf ausgedehnte Zahlungs-termine versteigern, als:
25 Acre 50 Meter Ackerland, am Hofwege, neben Ant. Wäfen, 26 Acre 73 Meter Wiese und Gartenland auf der Weide im „Lied“, neben dem Wege, 28 Acre 28 Meter Ackerland am Wege von Oberloos nach Niederkassel, neben Bullen, 18 Acre 68 Meter Ackerland auf der Bewitt, neben Digen und Kirchengrund.
Neuß. Knein, Notar.

Immobilarverkauf zu Wechhoven.
Am Freitag den 16. März cr., Nachmittags 3 Uhr, zu Wechhoven im Wirthschaftslokal von

Wirthen lassen Eheleute Joseph und Agatha Biel zu Coslar, Kreis Jülich, ihre in der Gemeinde Coslar gelegenen Immobilien öffentlich auf ausgedehnte Zahlungs-termine versteigern:
30 Acre 98 Meter Ackerland im Wechhovenfeld neben Gertrud Biel und Brems, 22 Acre 26 Meter ditto am grünen Wege neben Jacob Biel und Pollender, 8 Acre 89 Meter Ackerland am Kirchwege neben Gertrud Biel und Brems.
Neuß. Knein, Notar.

Wien, 2. März. Weizen per April-Mai 226. — B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226. — B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per August-September 226.00 B., per September-Oktober 226.00 B., per Oktober-November 226.00 B., per November-Dezember 226.00 B., per Dezember-Januar 226.00 B., per Januar-Februar 226.00 B., per Februar-März 226.00 B., per März-April 226.00 B., per April-Mai 226.00 B., per Mai-Juni 226.00 B., per Juni-Juli 226.00 B., per Juli-August 226.00 B., per

Beilage zu Nr. 50 der Neuz-Grevenbroicher Zeitung.

Samstag den 3. März 1877

K. Die Justizgesetze. Die Strafproceßordnung. II. Besonderer Theil.

(Schluß.)

Wie im Civilproceß, so lassen sich auch im Strafproceß richterliche Entscheidungen und Beschlüsse hauptsächlich durch die drei Rechtsmittel der Beschwerde, der Berufung und der Revision anfechten.

Der Charakter der Beschwerde ist im Strafproceß ziemlich derselbe, wie im Civilproceß. Unter der Beschwerde versteht man also auch hier die Anfechtung eines richterlichen Beschlusses, durch welchen ein das Proceßverfahren betreffendes Geschick der Parteien abgewiesen worden. Beschwerde ist also z. B. möglich, wenn das Gericht einen Termin zu weit hinauschiebt, eine Caution verweigert u. s. w. Dies Rechtsmittel wird bei dem Gerichte angemeldet, dessen Entscheidung man angreift; wird die Beschwerde von diesem verworfen, so muß es selbst in bestimmter Frist die Entscheidung des höheren Gerichtes herbeiführen. Gegen Beschlüsse des Reichs- und Oberlandesgerichtes ist eine Beschwerde nicht zulässig. Wichtig ist, daß auch Zeugen, Sachverständige und andere nicht als Beschuldigte an dem Proceß theilnehmende Personen sich des Rechtsmittels der Beschwerde bedienen dürfen. Die Revision wendet sich, wie im Civilproceß, nicht gegen den Thatbestand des Urtheils selbst, sie kann nur auf die Verletzung einer Gesetzesvorschrift gestützt werden; natürlich kann sowohl eine Verletzung des materiellen Strafrechts, als auch des Proceßrechts vorliegen. Die Revision ist im Allgemeinen nur gegen landgerichtliche und schwurgerichtliche Urtheile zulässig.

Gegen Urtheile der Landgerichte in zweiter Instanz, also gegen Urtheile, welche über die Berufung von schöffengerichtlichen Urtheilen entschieden haben, kann nur in sehr wenigen Fällen Revision eingelegt werden. — Das in unserem heutigen Proceßverfahren so wichtige Rechtsmittel der Berufung ist durch das neue Gesetz sehr beschränkt worden. In Zukunft wird gegen Urtheile der Strafkammer des Landgerichts und gegen Urtheile der Schwurgerichte die Berufung nicht zulässig sein; die Urtheile der untersten Strafgerichte, der Schöffengerichte, lassen sich jedoch in allen Fällen durch das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht anfechten. Das Landgericht ist aber für schöffengerichtliche Urtheile in der Regel die letzte Instanz, nur in wenigen Fällen ist noch die Möglichkeit der Revision gewährt. Vergleichen wir diesen Zustand mit dem heutigen des rheinischen Rechts, so finden wir leider, daß in dem Punkte der Zulässigkeit der Berufung das zukünftige Verfahren dem heutigen bedeutend nachsteht. Heute lassen nur die Urtheile der Schwurgerichte nie mehr durch Berufung sich anfechten, dagegen kann man gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Justizpolizeikammer stets und gegen die der Polizeigerichte in den meisten Fällen appelliren. Das Verfahren bei den schwurgerichtlichen Urtheilen bleibt also daselbst. Dagegen läßt sich auch nichts einwenden, weil die eine Verhandlung der Schwurgerichte immerhin eine genügende Garantie für die allseitige und durchgreifende Erforschung der Wahrheit

bietet. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß gerade in den Proceß vor den Strafkammern der Landgerichte oft genug die Angeklagten und ihre Verteidiger erst während der öffentlichen Verhandlung einen klaren Einblick in die einzelnen Anklagepunkte und die vorliegenden Beweismittel erhalten. Wäre also noch eine Berufung gegen Urtheile der Landgerichte in Strafsachen möglich, so könnte der Angeklagte vielleicht im gegebenen Falle noch Schutzzeugen und Beweismittel beibringen, die er vorher nicht für nöthig hielt. In Zukunft werden daher die Anwälte darauf angewiesen sein, die strafgerichtlichen Sachen so gründlich und allseitig als möglich zu bearbeiten, weil der Spruch des Gerichtes, soweit er die Thatfrage selbst betrifft, ein unwiderruflicher sein wird. Der letzte Satz darf jedoch nicht allzu scharf aufgefaßt werden, denn es gibt ja Fälle, wo ein unschuldig Verurtheilter auch heute, abgesehen von Berufung und Revision, seine Ehre wieder rein waschen kann. Unser französisches Recht läßt diese Möglichkeit nur in sehr seltenen Fällen zu, so zum Beispiel, wenn der Thäter sich selbst der Gerechtigkeit überliefern will, wenn der Mensch, der von dem Verurtheilten ermordet worden sein soll, plötzlich lebend aufgefunden wird. Das neue Gesetz läßt die Wiederaufnahme in allen Fällen zu, wenn der Verurtheilte bedeutende und schwerwiegende neue Momente vorbringen kann. Die Wiederaufnahme des Verfahrens muß bei demselben Gericht beantragt werden, welches das Urtheil gefällt hat. Es versteht sich von selbst, daß nicht jeder Verurtheilte durch Einlegung dieses außerordentlichen Rechtsmittels den Fortgang der Strafvolllziehung hemmen kann. Das Gericht entscheidet in jedem Falle, ob es einen Aufschub der Strafvolllziehung gewähren will. Ein zum Tode Verurtheilter zum Beispiel kann sich also nicht durch Einlegung dieses außerordentlichen Rechtsmittels einfach für einige Zeit der Vollziehung der Todesstrafe entziehen. Ueber die Vollziehung der Todesstrafe enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen. Die Todesstrafe soll in verschlossenen Räumen vollstreckt werden und zwar in Anwesenheit zweier Mitglieder des Gerichtes, des Staatsanwaltes, des Gerichtsschreibers, des Anwaltes des Verurtheilten, des Geistlichen, der ihm beigegebenen, eines Gefängnißbeamten und zwölf Bürger, die von der Gemeindebehörde bestimmt werden. Die Todesstrafe darf nicht eher vollzogen werden, bis der Souverän ausdrücklich erklärt hat, daß er von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. In den Sachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören, hat der deutsche Kaiser als Reichsoberhaupt das Recht der Begnadigung, wenn auch der vom Reichsgericht Verurtheilte Unterthan eines Bundesstaates ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, über das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, und über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensverfügungen scheinen uns für den Leser keine besondere Wichtigkeit zu haben. Praktisch wichtiger ist der Abschnitt über das sogenannte Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. In den meisten zur Competenz der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann auf Antrag des Staatsanwaltes durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige

Verhandlung der Sache eine Strafe festgesetzt werden, die jedoch bei Geldstrafe die Summe von 150 Mark, bei Freiheitsstrafe die Frist von 6 Wochen nicht überschreiten darf. Erhebt der Beschuldigte nicht binnen einer Woche Einspruch, so wird der Strafbefehl vollstreckbar, im anderen Falle kommt die Sache zur Verhandlung. Diese Einrichtung dient sehr zur Vereinfachung des Verfahrens, da in sehr vielen Fällen die wegen Uebertretungen Angeklagten die ihnen zukommende Strafe ruhig annehmen werden, ohne daß die Sache öffentlich verhandelt wird. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen, und die Polizeibehörde kann nur auf Geldstrafe resp. die entsprechende Haft und unmittelbar auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkennen. Auch gegen eine solche Strafverfügung kann natürlich Einspruch erhoben werden.

In dem Abschnitt, welcher über die Kosten des Verfahrens handelt, lautet ein Paragraph: „Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzulegen, welche er durch eine schuldbare Verschümmelung verursacht hat. Die den Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.“ Diese Bestimmung ist neu und ist gewiß sehr gerechtfertigt. Aber sie hebt offenbar nur einen kleinen Bruchtheil der nach dem heutigen Rechtszustand herrschenden Unbilligkeit gegenüber den freigesprochenen und außer Verfolgung gesetzten Personen auf. Dem Manne, der auf einen Verdacht hin ganz unerwartet aus seiner Familie, seinem Geschäft und seinem Wirkungskreis herausgerissen und dem vielleicht mehrere Monate die Freiheit entzogen worden ist, soll nur der ihm aus den notwendigen Auslagen, also besonders aus seiner Befähigung in der Unternehmung, aus den notwendigen Anwaltskosten u. erwachsene materielle Schäden ersetzt werden. Den Nachtheil, den seine Abwesenheit für sein Geschäft, sein Vermögen, seine Familie gehabt hat, muß er selbst tragen. Wir hätten erwartet, daß in dieser Hinsicht eine Verbesserung getroffen worden wäre, die dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr Rechnung getragen hätte, als die obige unbedeutende Vergütung der unmittelbaren und zwar nur dem Beschuldigten selbst, entstandenen Auslagen. Vor nicht langer Zeit berichteten die Zeitungen, daß ein Mann nach dreißigjähriger Zuchthausstrafe als unschuldig Verurtheilter aus dem Zuchthaus entlassen worden sei. Als er verurtheilt wurde, lebte er und seine Familie in den besten Verhältnissen. Als er in die Heimath zurückkehrte, waren Haus und Hof verloren, seine nächsten Verwandten todt und er — ein Bettler. Immerhin wird die Staatsbehörde solchen Leuten eine Unterstützung gewähren, aber eine solche Unterstützung, besonders aber ein in etwa ausreichender Ersatz läßt sich nicht erzwingen.

Es sind das freilich seltene bedauerenswerthe Fälle, aber gerade deswegen, weil sie selten sind, also der Staatskasse keine bedeutenden Schäden verursachen können, hätten die Gesetzgeber einen Modus schaffen dürfen, wodurch das gekränkte Rechtsgelübde des Volkes soviel als möglich beschwichtigt worden wäre. Damit wären wir denn am Schlusse unserer Abhandlung

Der Auswanderer.

Erlebnisse eines Deutschen in Nord-Amerika.

(Fortsetzung.)

6) Schweigend verzehrte Vorrath sein Frühstück. Dann erhob er sich rasch, ergriff seinen Hut und verließ mit kurzem Gruß das Zimmer. Draußen angelangt schlug er den Weg nach den Einzäunungen ein, um den Farmer aufzusuchen. Er hatte kaum einige Schritte auf einem zwischen zwei Weizenfeldern sich hinziehendem Rain gemacht, als der Gesuchte ihm mit frohlichem Lachen entgegentrat. „Galloch, Vorrath!“ rief er, „schon so zeitig munter? Hast gut geschlafen?“

„Ich wollt' Euch nur bitten, mir meinen Grund und Boden anzuweisen, Master Wilim“, nahm der Deutsche das Wort, „bin von jeher gewohnt, rasch zu thun, was einmal geschehen muß, und wollt' daher heute schon anfangen.“ Wilim nickte. „Ist Recht so“, sagte er, „kommt nur mit mir. Meine beiden Jungen sind schon dabei, das Terrain mit Pfählen abzustecken. Der Red ist auch schon da mit Grabseil und Aegten. Da kann denn die Geschichte gleich losgehen. Ich sag' Euch, der Schwarze führt eine Art, wie keiner sonst. Es ist, als wenn der Witz in die Bäume fährt, wo der hinschlägt.“

Mit diesen Worten schritt er hurtig seinem Gaste voran und bald befanden sich die beiden auf dem sumptigen Waldboden mitten unter den gewaltigen Stämmen tausendjähriger Bäume, die ihre Laubbächer hoch über ihren Häupten zu einer mächtigen Wölbung vereinten.

„Hier ist's“, sagte Wilim, „die Pfähle sind schon eingerammt. Ich hab' Euch das beste Stück ausgesucht, und wenn Ihr wollt, könnt Ihr Euch eure Einzäunung machen.“

Der Auswanderer sah mit einem trostlosen Blicke auf den feuchten, von Wurzelnetzen durchzogenen Erdboden, dem er die Mittel zu seiner Existenz abringen sollte. „Es wird ein hartes Stück Arbeit werden“, murmelte er mit einem tiefen Seufzer, „nun, wie Gott will!“

Wilim suchte mit einem kalten Blicke die Schultern und entfernte sich, nachdem er mit einigen leeren Trostworten die gesunkene Hoffnung seines Gastes neu zu beleben versucht hatte. Die beiden Burthen unterhielten sich im Leisen flüsternde und warfen von Zeit zu Zeit spöttische Blicke auf den Anseher. Endlich, als sie sich nichts mehr zu sa-

gen hatten, folgten sie ihrem Vater, welcher den Weg nach seinen Feldern eingeschlagen hatte. Sie waren bereits mehrere Schritte entfernt, als John, wie von einem plötzlichen Gedanken erfaßt, den Kopf zurückwandte und dem zurückgebliebenen Neger die Worte zurief:

„Du weißt, Red, zwei Stunden hast Du bei dem Master zu thun. Bleibst Du eine Minute über die Zeit, dann —“ Er vollendete seinen Satz nicht, schwang vielmehr die wichtige Peitsche, welche er in der Hand hielt, faulend durch die Luft und folgte dann mit schnelleren Schritten dem bereits vorausgeeilten jüngeren Bruder.

„Armer Burche“, wandte Vorrath sich an den Neger, „Du scheinst hier auch nicht über allzu lebenswürdige Verhandlungsfälle führen zu brauchen.“

„Ist“, machte der Neger, während sein dunkles Gesicht sich zu einem breiten Lächeln verzog, „sprechen Sie nicht so laut, Massa. Niemand darf hören, daß es ein armer Neger schlecht hat.“

Er hatte diese Worte in englischer Sprache geflüstert. Vorrath, dieser Sprache gleichfalls mächtig, fragte ebenfalls so leise:

„Ist Dein Herr streng gegen Dich?“

„D“, rief der Neger, „alter Massa Wilim sehr böse sein, aber junger Massa John noch viel, viel schlimmer.“

Vorrath betrachtete mit Interesse den jungen kräftigen Neger, der eine scharfe Art ergriffen hatte und sich an das Fällen eines Baumes machte, wobei er eine herkulische Stärke zeigte. „Hast Du noch nicht daran gedacht, zu entfliehen und es auf eigene Hand zu versuchen?“ fragte er nach einer Pause.

Der Neger sah mit einem raschen Emporwerfen des Kopfes auf. „Würde nicht weit kommen, Massa“, sagte er mit trübem Lächeln. „Wenn schwarzer Mann fortläuft, dann macht Alles Jagd auf ihn, Alles — die ganze Gegend, Thier und Mensch — und was für Thiere, Bluthunde — Massa — drei! schreckliches Vieh. Auch Mensch wird zum Thier. Wie soll armer Neger sich da verbergen? Ein einziger Tag und er ist eingekerkert.“

Er schüttelte leicht den Kopf und wandte sich dann, als habe er bereits zu viel gesagt, wieder seiner Arbeit zu. Auch der Deutsche schüttelte die Nothwendigkeit, die in ihm aufsteigenden Sorgen vor der Zukunft durch Arbeit niederzulämpfen. So machte er sich denn gleichfalls an die Bearbeitung des

Erdbodens, aber schon nach einer Stunde waren seine an die schwere Arbeit nicht gewöhnten Hände mit Blasen bedeckt und der Schweiß rann ihm in Strömen von der glühenden Stirn. Mit einem tiefen Seufzer unterbrach er immer wieder von Neuem das schwere, saure Tagewerk, und der bittere Zug, welcher sich immer scharfer um die fest geschlossenen Mundwinkel legte, schien zu sagen: „Ich bring's nicht fertig. Diese Anstrengungen gehen über meine Kräfte, und wenn das nur einige Wochen so fortgeht, muß ich erliegen.“

Indessen der Neger tröstete ihn. „Nicht verzagen, Massa!“ flüsterte er, in einer solchen Pause an Vorrath herantretend, „nicht verzagen. Nur Anfang sein schwer. Ein Baum, der fällt, reißt andere mit nieder und Feuer kann viel thun. Red schon manchen Baum in Asche gelegt — nicht verzagen, Massa! bald ist Schwerstes überwunden, dann geht's leicht.“

Der Anseher gewann durch diese treuerzigen Worte des schwarzen Mannes die Ueberzeugung, daß er in dem letzteren einen wahren Freund besitze, und diese Wahrnehmung wirkte um so wohlthuernd auf ihn, als er die ungeschminkte, von Herzen kommende Theilnahme im Hause des Farmers mit jedem Tage mehr vermehrte. Die Haggier des letzteren gab sich in jedem seiner Worte, in jeder Handlung zu erkennen, und ebenso war der Sinn der Hausfrau nur auf das Erwerben gerichtet. Demzufolge herrschte unter den Familiengliedern ein kalter, gemüthloser Ton, und das Wenige, was gesprochen wurde, drehte sich um Geld- und Handelsachen. Für Höheres, namentlich für eine Geist- und Herz bildende Unterhaltung durch eine gewählte Lectüre, Musik oder sonstige künstlerische Beschäftigung war nicht die geringste Empfängniß vorhanden, und doch war dem vielseitig gebildeten Deutschen ein Abschnitten von der rauhen Wirklichkeit des Alltagslebens in die Regionen der Kunst zur zweiten Natur geworden. Es gab sonach Stunden genug, in denen er sich höchst unglücklich fühlte und mit größerer Sehnsucht als je an seine Lieben jenseit des Oceans dachte.

Die erste frohe Stunde hatte er erst wieder, als er in das Blockhaus, welches er mit Red's Hilfe glücklich vollendet hatte, eintrat und sich nun mit einer Art stolzen Gefühls sagen konnte, daß er endlich eine Häuslichkeit habe, in der er sein eigener Herr sei.

(Fortf. folgt.)

über die Fußgänger angeht. Der Beseer wollte verzeihen, wenn wir seine Aufmerksamkeit vielleicht auf eine zu harte Probe gestellt haben. Das umfangreiche Material gestattete kaum diesen Besprechungen weniger Raum zu gönnen. Mögen dieselben dazu beigetragen haben, die allgemeine Kenntnis des Rechtswesens zu fördern und zu erweitern.

Abgeordnetenhaus (Haushaltsetat.)

29. Sitzung vom 21. Februar.

(Fortsetzung.)

Abg. Windthorst (Meppen): „Meine Herren! Zunächst muß ich auf eine Bemerkung des Abgeordneten Wehrenpennig zurückkommen. Er hat mir vorgeworfen, daß ich einen Abwesenden angegriffen habe. Ich will auf die Vorgänge, welche Angriffe auf Abwesende von der Seite (links) herbeiführten, hier nicht verweisen, habe aber gar keinen Anstand zu erklären, daß ich gar nicht weiß, wer in diesem Falle die Denunciation gemacht hat, auch nicht, um welche Person es sich bei der ganzen hier in Frage befindlichen Debatte handelt. Ich habe also irgend eine bestimmte Person nicht im Auge haben können. (Oh! links.) Und, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht gehabt, sondern nur die in Frage befindliche Handlung. Wenn die Ausdrücke scharf waren, so sind sie es geworden durch die Erregung, welche die kalte Erklärung des Herrn Regierungscommissars in mir hervorgerufen hatte. Sollte ich da im Ausdruck zu weit gegriffen haben, so bin ich gern bereit, diesen zu weit gehenden Ausdruck zurückzunehmen, aber kann doch nicht umhin, dabei zu bleiben, daß ich eine Denunciation aus der Debatte für eine durchaus nicht zu rechtfertigende Handlung ansehe. Damit, glaube ich, wird dieser Punkt erledigt sein. Dann sagt der College Wehrenpennig, ich würde doch wissen, daß die Richter nach freiem Ermessen und freier Ueberzeugung richteten und die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatfache annahmen. Der Herr College darf versichert sein, daß ich das zufällig nicht wußte. Meine Behauptung geht nur dahin — und die wiederhole ich: für meinen richterlichen, juristischen Verstand ist es absolut unerfindlich, wie ein Richter aus der einseitigen Darstellung eines Mannes aus der Debatte die Ueberzeugung hat gewinnen können. Das habe ich sagen wollen und dabei bleibe ich. Es ist auch eine Frucht des Kulturkampfes, daß man zu solchen Ueberzeugungen in den Gerichten auf Grund einseitiger Zeugnisse jetzt kommen kann. (Sehr gut! im Centrum.) Dann hat der verehrte Herr sich des Weiteren auf die Sache selbst eingelassen und klar bewiesen, daß er das Institut der Weichte in der katholischen Kirche nicht kennt, er würde sonst gewußt haben, daß aus der Weichte weder eine positive, noch eine negative Aeußerung irgendwelcher Art von Seiten des Priesters gegeben werden kann. Es ist nach vollendeter Weichte die Sache so anzusehen, als ob gar nichts geschehen wäre, es ist eine absolut undurchbringliche Schranke um ein derartiges Bekenntnis gezogen. M. H., wenn das nicht wäre, wie wäre es dann denkbar, daß das Weichteninstitut aufrecht erhalten würde? Die kleinste Verletzung in dieser Hinsicht wäre eine Aufhebung des Instituts selber. Möchte doch der geehrte Herr bei seinem nächsten Ausflug auf die Wolganbänke nach Prag gehen, das steht ein lebender Zeuge (Bursch links) von dem, was das Weichteinstitut bedeutet! (Auf rechts: Legende!) Ihnen sind alle unsere Sachen Legenden. (Heiterkeit.) Aber wäre es auch nur eine Legende, so bezeichnet sie gerade recht deutlich das Wesen und die Natur der Sache, und ohne diese notwendige Natur und dieses Wesen der Sache würde eine solche Legende nicht anerkannt, nicht geglaubt werden. Ich kann nur wiederholen, daß nach meinem Dafürhalten der Staat das Recht nicht haben kann, in diese Mythen der Kirche hineinzubringen, und ich kann nicht umhin, meine volle Befriedigung darüber auszusprechen, daß der erste Wortführer des Kulturkampfes, der Abg. Dr. Wehrenpennig, heute vor dem ganzen deutschen Volke klar und bestimmt seine Absicht und sein Wollen ausgesprochen hat, daß der Staat in dieses Mythenreich eintreten könne und solle. (Sehr gut! im Centrum.) Ich glaube die Dinge müssen überall auf die Spitze gebracht werden, dann endlich wird das Volk erkennen, worum es sich handelt. — Denn, m. H., handelt es sich hier wirklich nur um ein Bismittel, wie das Gesetz vom 13. Mai 1873 sie vor Augen hat? Der Priester in der Weichte legt, wenn er den Weichtenden zurückweist, gar keine Strafe auf, er sagt nur: ich gebe dir die Absolution nicht. Das ist nicht die Aufhebung irgend einer Strafe, sondern das ist die Erklärung: ich bin nicht im Stande, dir das Sacrament zu spenden, um welches du gebeten, denn ich halte dich nicht würdig dazu. Ist das die Aufhebung einer Strafe? M. H., es ist nichts als die Erklärung, daß der Priester sich nicht im Stande glaubt, dem Mann die Absolution zu geben. Dann, m. H., muß ich doch mit dem Herrn Kollegen Bismburg-Stirum ein Wort reden. Wenn in den Regionen, in denen dieser Herr sich bewegt, eine solche Kenntnis von den Verhältnissen der katholischen Kirche existiert, wie er sie uns heute vorgetragen hat, dann begreife ich freilich, wie es gekommen ist, daß ein solches Mißverständnis des Weichteninstituts, wie es hier besteht, hat entstehen können. (Sehr wahr! im Centrum.) M. H., die katholische Kirche kann nach Ansicht des Grafen Bismburg-Stirum von Allem dispensiren, also auch von der Halbung des Weichteinstitutes? Nie und nimmer kann die katholische Kirche von einer solchen Pflicht dispensiren! Es ist wie geschehen und wird nie geschehen, weil es eben unmöglich ist! (Bursch.) — Theoretisch sagt der Herr? Praktisch auch, denn was theoretisch richtig ist, ist auch praktisch richtig — oder wollen Sie behaupten, daß die Kirche das Richtige lehre, aber doch das Unrichtige thue?

Ich bin der Meinung, daß diese Sache von der allergrößten Wichtigkeit ist, und ich bedaure, daß von der anderen Seite nicht die Rücksicht auf die Sache genommen wird, die nach meinem Dafürhalten darauf genommen werden

sollte. Ich habe, aufrichtig gesagt, nicht einen Augenblick geahnt, daß die hervorragenden Juristen von der anderen Seite auf unsere Seite treten würden. (Bursch links.) — Der Herr Abg. Wehrenpennig sagt, das sei eine Appellation an diese Herren, wenn die Herren sich dadurch bewegen finden, soll es mir lieb sein, ich appellire aber an keinen, wenn ich zwar allerdings eingesteh, daß ich glaube, es wäre richtiger, wenn von der anderen Seite in solchen Angelegenheiten durch einen juristisch gebildeten Kopf und nicht durch Herrn Wehrenpennig geantwortet würde. (Sehr gut! Heiterkeit.) Wir werden diese Sache hier leider zu einem weiteren Austrage nicht bringen können, ich glaube mich aber dahin resumiren zu dürfen: Das Weichteinstitut darf unter keinem einzigen Umstande verletzt werden, und der Staat ist verpflichtet, es zu schützen und zu wahren, wenn er nicht das Fundament der Kirche und ihrer inneren Verhältnisse zerstört. Ich bleibe bei der Meinung, daß das Weichteinstitut auf die Weichte überhaupt gar nicht bezieht, weil nur solche Strafen in Frage sein können, welche in öffentlicher oder doch der Veröffentlichung zugänglicher Weise verhängt werden, und wenn der Herr Minister nicht glaubt, das Gesetz so aufzufassen zu können, glaube ich, daß er nichts dringenderes zu thun hätte, als einen Vorschlag einzubringen, welcher dieses klarstellt. Davon kann der Herr Graf Bismburg abgesehen überzeugt sein: so lange der Staat kein Bedenken trägt, in die inneren Verhältnisse der Kirche, so wie es hier nun geschieht, einzudringen, kann nun und nimmer der Frieden entstehen! Ich muß es — ich weiß nicht zum wievielten Male — wiederholen: wir respectiren die Staatsgesetze — (Bursch! Heiterkeit links.) — m. H. lassen Sie mich ausreden — wir respectiren alle die Gesetze, die der Staat auf seinem Gebiet erläßt. (Aha! links) unbedingt und ohne allen Rückhalt, und wir wollen sehen, wer sich in der Treue gegen die Staatsgesetze mehr bewährt, als wir. Wir erkennen formell Gesetze an, und wir enthalten uns deshalb gegen dieselben jeder Aggression. (Oh!) aber wir sind verpflichtet, nach unserem Gewissen, ihnen passiven Widerstand entgegenzusetzen, weil wir dadurch die Fundamente, auf denen unsere Verfassung beruht, zerstört und angegriffen finden, und ich denke, es würde, wenn man zum Frieden kommen wollte, Zeit sein, daß wohlwollende Männer sich zu diesem Zweck nochmals einer Prüfung unterzögen. Ich meine, daß man dann zu einem besseren Resultate kommen könnte. — Der Herr zu meiner Linken sagt, er glaube das: irre ich nicht, so war es Herr Junot v. Gafften. (Heiterkeit.) Wenn der Herr davon überzeugt ist, daß dann, wenn vernünftige Männer aller Parteien sich zusammensetzten und eine solche Prüfung der Gesetze eintreten lassen wollten, das Resultat herauskommen würde, was ich angeht, habe, dann würde er, glaube ich, sehr eilig sein müssen, zu einem solchen Werke mitzuwirken, denn er wird ja hoffentlich den Frieden wollen. Der hat der verehrte Herr vielleicht Vergnügen an diesem Kampf? Der College Miquel hat neulich gesagt, er glaube, es sei notwendig, die Gesetze, um die gestritten wird, in möglichst enge Grenzen zu ziehen und sie von Gebieten fern zu halten, zu denen und auf welche sie nicht gehören, dann könnte die Verständigung angebahnt werden, welche uns Allen noth thäte. Ich bin mit ihm ganz einverstanden und kann meinerseits nicht dringender genug wünschen, daß schon jetzt eine mögliche Beugung dieser Gesetze eintritt in ihrer praktischen Ausführung, daß man sie mit Wohlwollen gegen die davon Betroffenen ausführt, daß man nicht ein Raffinesse heranzukehren, daß man vielmehr zu zeigen beginne, daß man den Frieden wolle. Dann wird eine beiderseitige Verständigung, ohne die es niemals gehen wird, allerdings eine Möglichkeit werden, so aber, wie hier und jetzt die Gesetze gehandhabt werden, und in der Tonart, wie der College Wehrenpennig sie behandelt und der College Bismburg (Stirum) in noch verschlimmelter Art, ist ein Frieden nicht erstreut, daß ich viele Männer, die mir sonst entgegenstehen, bereits kenne, die den Frieden wirklich aufrichtig wollen, und der wird.“ (Bravol! im Centrum.)

Abg. Richter (Sangerhausen). Nur ungern ergreife ich das Wort zur Debatte und nur wiederholten Proclamationen des Abg. Windthorst folgend. Er hat mich aufgefordert, zu sprechen, als evangelischen Geistlichen — er gebrauchte den nicht gebrauchlichen Ausdruck Priester der evangelischen Kirche. Nach den unehörten Ausdrücken, die er gebraucht hat, hätte ich geglaubt, daß er ganz genau über die Person und die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, Bescheid wisse. Nun stellt sich aber heraus, daß man nicht einmal weiß, wer denuncirt hat. Ich nehme deshalb die Rücksicht, daß eine Ehrenklärung für jenen Mann hin, welchem die Absolution verweigert worden ist. Dann ist auch gegen unsere wie kamen Sie denn dazu, über das Gewissen unserer Richter hier ein Urtheil zu fällen, ohne die Thatfache selbst genau zu kennen? Ebenso wie Sie für Ihre Priester eintreten, treten wir für das Gewissen unserer Richter ein (Weisfall). Man behauptet, daß die Weichte bei dem Erlaß der Strafe außer Betracht geblieben sei. Dies ist nicht der Fall. Ich selbst habe dem Abg. v. Maltzrod und andern Commissionsmitgliedern gegenüber speciell darauf hingewiesen, könne, wie ja geschichtliche Fälle dies bezeugen, und daß der Staat das Recht haben müsse, einzuschreiten. Ich will dem Weichtinstitute bei einem etwaigen Mißbrauch gegen das Gesetz nicht in Schutz nehmen; ich will nicht, daß unter dem Dämantel des Gewissens das bürgerliche Gesetz verletzt werden darf. (Sehr gut!) Die Ansicht des Abgeordneten Windthorst über das absolute Halten des Weichteinstitutes ist auch für die preussische Rechtsauffassung eine völlig irrige, denn das allgemeine Landrecht, was doch nicht bloß für die

evangelischen, sondern auch für die katholischen Geistlichen Gültigkeit hat, sagt im § 80 Theil II. Titel 11: Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Weichte, oder der geistl. Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten. Das ist Ihr Grundsatz; nun kommen aber die Modificationen: § 81: „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.“ § 82: „Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses notwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuwehren oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.“ (Hört!) Von einer absoluten Ausnahme des Weichtinstituts, von einem absoluten Schutz des Weichtinstitutes ist in Preußen nach dem Gesetz nicht die Rede und nach der allgemeinen Criminalordnung (2. Theil 5. Abschnitt § 313) sind eben diese Bestimmungen des allgemeinen Landrechts für alle Priester und Geistlichen in Anwendung zu bringen. In einem Rechtspruch (Simon I S. 379) wird ausdrücklich gesagt: „Die Geheimhaltung der Weichte und die geistliche Amtsverschwiegenheit ist jedoch nur eine Pflicht des Geistlichen gegen das Weichtinstitute, dieses hat ein Recht darauf. Keineswegs kann der Geistliche sich wegen seiner eigenen strafbaren Aeußerungen bei der Weichte, im Fall das Weichtinstitute selbst davon Anzeige macht, auf diese ihm hier eben erlassene Pflicht der Geheimhaltung berufen, um sich der Rechenschaft zu entziehen.“ (Hört!) Das ist das bestehende preussische Recht, welches vor den Staatsgesetzen bestanden hat und nicht erst durch sie eingeführt worden ist Und das zu halten und gegenüber dem neuen Standpunkt der Herren (im Centrum) zu vertheidigen, das ist unsere gemeinsame Pflicht, auch die Pflicht der Geistlichen. (Weisfall links.)

Persönlich bemerkt Abg. Junot v. Gafften, daß es zu bedauern sei, die besten Kräfte des Landes durch den Kulturkampf engagirt und aufgerieben zu sehen und die endlos gehörten Reden im Hause immer wieder anhören zu müssen. Den Frieden freilich, den 50 von Herrn Windthorst zu designirende Männer mit dem Staate abschließen würden, könne die rechte Seite des Hauses, die sich aus begreiflichen Gründen bei diesen Diskussionen passiv verhalte, nicht als den wahren und wünschenswerthen Frieden betrachten.

Abg. Dr. Wehrenpennig bemerkt, daß es unmöglich sei, seine Aeußerungen, auf die sich Abg. Windthorst berufen, gründlicher in ihr Gegenstück zu verkehren, als es von demselben geschehen sei. Jederzeit habe er von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen mit der achtungsvollen Rücksicht gesprochen, die auch Derjenige ihr schuldig sei, der nicht zu ihr gehöre. Niemals habe er den Staat aufgefordert, unter Umständen in das Mythenreich der Kirche einzudringen, niemals von dem Mißbrauch des Weichtinstitutes, sondern nur der Möglichkeit eines solchen Mißbrauches gesprochen, und daß sie vorhanden sei, lehre die Geschichte. Hinterher erzählten dann die 200 Organe der ultramontanen Presse ihren Lesern von den abschaulichen Dingen, die hier angeblich ausgesprochen worden seien. Möchten doch Herr Windthorst und seine Freunde diesem ihren Einfluß aufheben, daß ihre Presse jene Irrthümer nicht aufkommen lasse.

Abg. Windthorst (Meppen): „Zuerst muß ich meinem hochverehrten Kollegen, dem Herrn v. Junot, antworten, daß er ganz ungewisselt hat meine Darlegung mißverstanden hat, und daß ich ihn bitten muß, den stenographischen Bericht nachzusehen. Er wird sich dann überzeugen, daß ich die Gefühle der Herren von der Weichte gar nicht habe verletzen wollen, es wäre denn, daß es eine Verletzung ist, daß, wenn ein Mitglied auftritt und spricht, wie ein Mitglied der sogenannten Reden es gethan hat, ich darauf antworte, wie geschehen ist. Dem Herrn Kollegen Wehrenpennig kann ich ebenfalls nur sagen, daß der stenographische Bericht zwischen uns entscheiden mag. Was dann den Appell betrifft, wir sollten es hindern, daß unsere angeblich 200 Zeitungen nicht über ihn Vertheilung berichten, so haben wir eine solche Zahl leider nicht zur Verfügung und haben, wenn es ja überhaupt 200 Blätter unserer Richtung gäbe, jedenfalls gar nicht die Möglichkeit, auf sie einzuwirken. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß die Zeitungen, die da sind, lange nicht so viel über den Kollegen Wehrenpennig berichten, als seine Blätter — seine Blätter! — über uns, und über mich insbesondere zu berichten gewohnt sind. Uebrigens will ich hiermit diese Berichte nicht abschneiden, denn es ist eine nützliche Reclame darin. Endlich muß ich bemerken, daß ich meinerseits, wenn ich unterbrochen werde, jede Bemerkung, die ich verheße, auch beantworten werde, nach wie vor.“

Abg. Dauzenberg: „Dem Herrn Abgeordneten Wehrenpennig habe ich zu bemerken, daß er meines Erinnerns in seiner Rede zweimal darauf zurückgekommen ist, daß in der katholischen Kirche Mißbrauch mit der Weichte getrieben würde, das erste Mal, soviel ich weiß, ganz generell, und das zweite Mal hat er sich etwas restringirter ausgedrückt. Ich glaube übrigens bis dahin, wo die stenographischen Berichte erscheinen, meine Meinung suspendiren zu können; die werden ja das Thatsächliche ergeben.“

Damit ist die Angelegenheit erledigt. Der Titel wird bewilligt. (Fortf. folgt.)

Bauordnung.

XIV.

Ortsstatut zu § 12.

Dieses Ortsstatut wird im vorerwähnten Entwurfe zu einer Baupolizeibauordnung an 2 Stellen genannt, nämlich der § 3 lautet:

„Das auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage von Straßen u. zu erlassende Ortsstatut wird die Fälle regeln, wo von den Bedingungen des vorigen § dispensirt werden soll resp. darf.“

Alsdann verordnet § 8 ganz allgemein:

„Jedes neu zu erbaute Haus muß, vorbehaltlich

der in
2. Juli
linie u
liegen.
Gef.
Ausnah
stimmt
— so la
statut r

„Ar
entspre
weitere
sehes vo
Im
Nordha
Offizie
erfolgt u
bevor r

Die
der Gem
definitiv
muß. T
Kündigun
die hiesig
Für
im Sinne
ten an so
von der r
folgenden

„Ar
der Feld
das Geb
Maulnise
beträgt.

„H
Grundbeig
Anweisung
gen ist
etwaiger
bereit ist.

„Ar
noch nicht
für Neuf
den sonst
in der F
gungen ei

1)

2)

„Ar
behöde
viertmal
Schläge;
als
nens auf
werden, d
Bewältig
Ein solch
Entwürfe
In fir
des St
netenver
„Ar
stehenden

Der er
eingeträ
zu bestim
maßgebend
System d
schlagene

„B
Mittwoch
M
läßt die w
tung zu
von Frau
die na
pachli
an der
unter
Bänder
auf 9 Sa
verpackt
Br

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

„B
zu S
Montag
Nach
sollen in d
lungsfache
werden ver
Käse und
im Locale

atholischen Geistlichen
Titel 11: Was einem
oder der geistl. Amts-
muß er bei Verlust
seiner Grundstücke;
Auch zum gerichtl.
Eröffnungen kann
er, der ihm dieselben
§ 82: Soweit
nimmendes notwendig
abzuwenden, oder
blischen Folgen eines
oder vorzubeugen,
angehen." (Hört!)

stufte, von einem
st in Preußen nach
allgemeinen Crimi-
3) sind eben diese
für alle Parzellen
In einem Rechts-
titel gesagt: "Die
die Amtsverpflichtung
ist gegen das
Reineswegs kann
strafbaren Vergeh-
tkind selbst davon
lassene Pflicht der
schaft zu entziehen."
die Pflicht, welche
nicht erst durch sie
ten und gegenüber
Centrum) zu ver-
t, auch die Pflicht

affen, daß es
andes durch den
u sehen und die
ieder anhängen zu
Herrn Windthorst
schließen würden,
aus begreiflichen
chhalte, nicht als
betrachten.
daß es unmöglich
indhorst berufen,
als es von dem
der katholischen
tungsbedingten Rück-
dig sei, der nicht
at aufgefördert,
che einzubringen,
ge, sondern nur
gesprochen, und
Hinterher er-
mantanten Presse
die hier ange-
och Herr Windth-
aufzieten, daß
lasse.
muß ich meinem
antworten, daß
verstanden hat,
pphischen Bericht
daß ich die Ge-
t habe verlesen
ist, daß, wenn
mitglied der so-
antworte, wie
fennig kann ich
Bericht zwischen
ell betrifft, wie
Zeitungen nicht
ine solche Zahl
ja überhaupt
s gar nicht die
aber die Ueber-
e nicht so viel
als seine Blätter
ch insbesondere
hiermit diese
pliche Reclame
innerhalb, wenn
er verstände, auch

Entwürfe zu
nämlich der
vom 2. Juli
offenbe Orts-
einungen des
behalten.

der im Ortsstatut zu § 12 des Gesetzes vom
2. Juli festgesetzten Ausnahmen, mit seiner Bau-
linie überall unmittelbar an der Grundstückslinie einer Straße
liegen, welche vorher planmäßig und definitiv feststeht."
Gelingt es uns die hier gewollten und alle nötigen
Ausnahmen von der ordnungsmäßigen Regel in klare, be-
stimmte und für alle Fälle maßgebenden Sätze zu bringen,
— so kann der Nachsatz und der Schlussparagraph des Orts-
statuts zu § 12 lauten: „Alles andere ist verboten.“

„Art. 1. Die Stadt wird, dem öffentlichen Bedürfnisse
entsprechend, außer den Straßen des Stadtbauplanes noch
weitere Straßen- und Baufluchtlinien nach Maßgabe des Ge-
setzes vom 2. Juli 1875 festsetzen.“

Im Bereiche des Stadtbauplanes, d. h. zwischen dem
Nordkanal, der Eisenbahn und dem Schützdamme an der
Mündung der Stadt wird die Feststellung neuer Straßenlinien
erfolgt und die Freilegung der neuen Straße gesichert sein,
bevor eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

Die Stadtvertretung behält sich vor, auch andere Theile
der Gemeindefürsorge zu bezeichnen, wo der Baugenehmigung die
definitive Feststellung des betr. Straßenplanes vorhergehen
muß. Die Bezeichnung tritt in Kraft unmittelbar nach Ver-
ständigung des Beschlusses in ordnungsmäßiger Weise und durch
die hiesigen Zeitungen.

Für alle Theile der Feldflur, für welche eine Bezeichnung
im Sinne des vorangehenden noch nicht erfolgt ist, dürfen Bau-
ten an solchen Fahrwegen errichtet werden, deren Bestand nicht
von der Privat-Willkür abhängt, und unter den in den nach-
folgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen und Vorbehalten.“

„Art. 2. Haben die zum Ausbau ausgeführten Fahrwege
der Feldflur eine geringere Breite als 10 (?) Meter, so ist
das Gebäude soviel einzurücken, daß die Entfernung der
Baulinie von der Mitte des Weges wenigstens 5 (?) Meter
beträgt.“

Hinsichtlich der Höhenlage des Gebäudes erhält der
Grundbesitzer von der Baupolizeibehörde eine schriftliche
Anweisung, deren Empfang mit der Erklärung zu bescheinigen
ist, daß der betr. Grundbesitzer für alle Folgen
etwaiger Abweichungen von dieser Anweisung aufzukommen
bereit ist.“

„Art. 3. Die Baugenehmigung sowohl an Straßen, welche
noch nicht gemäß den Bestimmungen der Baupolizeiordnung
für Neuß für den Ausbau fertig gestellt sind, als auch an
den sonstigen Wegen, wie sie sich nach den vorigen Artikeln
in der Feldflur gestalten, kann nur unter folgenden Bedin-
gungen erteilt werden:

- 1) Das zukünftige Gebäude muß von der Stadt aus
auf einem überall wenigstens 3 Meter breiten
Wege erreicht werden können.
- 2) Das ganze Grundstück muß wenigstens sechsmal (?)
so groß bleiben, als die unter Dach gebrachte Fläche
sein wird. Die freie Fläche muß dem Zwecke des
vollständigen Aufbaus des Dachwassers ent-
sprechend nitellirt und darf bis zu jener Größe
nicht künstlich befestigt sein.“

„Art. 4. Die Baugenehmigung darf von der Baupolizei-
behörde noch bewilligt werden, so lange das Grundstück
viermal (?) so groß bleibt als die unter Dach gebrachte
Fläche; alsdann muß aber die Anlage eines guten Senkbrun-
nens auf Kosten des Grundbesitzers für den Fall vorbehalten
werden, daß nachher oder die Verkehrsmittel eine bessere
Bewässerung des Dachwassers mit gutem Grunde fordern.
— Ein solcher Senkbrunnen ist zu vertiefen, sobald die ordentliche
Entwässerung der Straße oder des Weges eingerichtet wird.
In freitragenden Fällen entscheidet über die Notwendigkeit
des Senkbrunnens und seine Einrichtung die Stadtverord-
netenversammlung.“

„Art. 5. Das Bauverbot tritt überall ein, wo den vor-
stehenden Artikeln nicht genügt werden kann.“

Motive.

Der erste Artikel geht von dem im Gesetze der Stadt
eingeraumten Rechte aus, die Festsetzung neuer Fluchtlinien
zu bestimmen. Die Straßen des Stadtbauplanes bleiben
maßgebend; die Rücksicht auf diesen Stadtbauplan, dessen
System durchgeführt werden soll, bedingt das zweite vorge-
schlagene Alinea. Sowie aber hier schon ein wenig über

das Territorium des Stadtbauplanes hinausgegangen wird,
so ist es ferner möglich, daß auch andere Theile der Flur
in gleicher Weise wie das Areal des Stadtbauplanes beaufsic-
tigt werden müssen. Da mit der allgemeinen Bezeichnung,
eine größere Flurabtheilung sei vorsichtiger zu behandeln, noch
keinem bestimmten Eigentum zu nahe getreten wird, so darf
ohne Zweifel diese Bezeichnung sofort in Wirksamkeit tre-
ten. Die Wichtigkeit verlangt allseitige Publikation des betr.
Beschlusses.

Das vierte Alinea läßt nun ausdrücklich alle übrig blei-
benden Flurabtheilungen so ziemlich frei.

Daß aber auch hier einigermaßen Regel und Ordnung
herrschen sollen, ist selbstverständlich; jedes Haus sollte doch
wenigstens an einem einseitigen Fahrwege erreicht werden
können. Ober verlangt nicht schon die Sicherheit, daß mehr
als ein Fußpfad unerläßlich ist?

Der Artikel 2 begrenzt nun die fast schrankenlose Stra-
ßenfreiheit in der Feldflur, indem er die Möglichkeit
offen hält, zu einer 10 Meter breiten Straße in der Weise
zu gelangen, daß jeder Angrenzende das halbe Terrain
in natura stellt, daß also hier von einer Berechnung der
Leistungen seitens der beteiligten Grundbesitzer nicht Rede
sein wird.

Man kann aber die Zahl 10 abstimmen und eine klei-
nere nehmen.

Die hier auferlegte Beschränkung ist leicht zu ertragen,
da das wirkliche Abtreten des Terrains nicht gefordert wird.

Im zweiten Alinea ist dann das Mögliche für die Ab-
führung der Entwässerungsfrage stipuliert. Es kann nicht abso-
lut befohlen werden, weil man für eine so große Fläche un-
möglich alles dasjenige vorhersehen kann, was sich als not-
wendig und richtig herausstellen wird. Die Verwaltung
dürfte aber gebet sein, wenn sie nach bestem Ermessen Rath-
schläge geben läßt, bei deren Nichtbefolgung der Bürger
selbst die Verantwortung trägt.

Diese ganze Vorschrift ist zwar neu, aber sie wird zwei-
felslos als notwendig, wenigstens als sehr nützlich anerkannt
werden müssen.

Mit den Artikeln 1 und 2 ist Alles erledigt, was für
die zukünftige Straßenordnung geschehen muß. Es
kommt nun in Betracht, wie für die Gegenwart schon ge-
sorgt wird. Weder draußen in der Feldflur, noch in der
Stadt dürfen Belästigungen eintreten. In dieser Beziehung
will Artikel 3 das Erforderliche feststellen, indem erstens der
für ein einzelnes Haus genügende Weg auf 3 Meter nor-
mirt wird und es beim Mangel von ordentlichen Straßen-
rinnen auch sein kann, daß dieser Weg gar nicht mit der
eigentlichen zukünftigen Straße zusammenfällt. Zweitens ist
angenommen, daß alles von dem zu erbauenden Hause her-
vorgehende Wasser vom übrigbleibenden Grundstück noch ge-
hörig aufgesogen werden kann, wenn dieses Grundstück im
Verhältniß zum Hause eine reichliche (sechsfache) Ausdehnung
besitzt.

Diese Bestimmungen hinsichtlich des Weges und hinsicht-
lich der Wasseraufnahme entsprechen den Anschauungen der
Bürgerchaft; die in der Capitelstraße einzeln stehenden
Häuser haben noch nicht Anlaß zu Klagen gegeben, sondern
erst das Zusammenfließen des Wassers in eine Rinne auf
einen einzigen Punkt.

Aber sowie die Bedingungen des Art. 3 Sicherheit
geben und also die Baugenehmigung unbedingt nach sich ziehen
müssen, so gibt es darüber hinaus noch eine bloße Wahr-
scheinlichkeit, daß das Bauen keine Unzulänglichkeiten
nach sich zieht. Hier ist das Bauen noch zu gestalten, wenn
der Bürger sich zu künstlichen Mitteln auf seine Kosten ver-
pflichten will. — Weil dabei Zweifel entstehen können, so ist
für eine entscheidende Instanz in der Stadtverordnetenver-
sammlung zu sorgen.

Ueber die Zahl „viermal so groß“ muß entschieden werden.

Abgang der Eisenbahnzüge.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7.46. 8.35*. 10.20. 11.58. 12.50. 1.51. 2.30.
3.44. 3.58. 6.25. 6.55. 7.47*. 9.25. 10.31. 11.31*.

Oberkassel: 6.58. 8.43. 11.53. 3.58. 6.30. 9.30.
Von Neuß nach Oberkassel: 7.46. 8.51. 12.1. 4.6. 6.38. 9.38
Glabbach nach Neuß: 6.11. 7.46. 8.43*. 10.14. 12.44 nur
bis Glabbach. 2.25. 4.13 nur bis Glabbach. 5.35. 9.25*
Büttgen: 6.11. 7.46. 10.14. 12.44. 4.13. 5.35.
Von Kleinenbroich nach Glabbach-Neuß: 6.29. 8.3. 10.30
12.57. 4.26. 5.48.
Von Grevenbroich nach Glabbach-Neuß: 6.35. 8.8. 10.35.
Von Glabbach nach Neuß: 8.24. 11.12. 3.12*. 6.6. 9.54*.

Nach Neuß von:

Düsseldorf: 5.50. 7.31. 8.33*. 9.59. 11.30. 12.28. 1.26
2.10. 2.58. 3.29. 4.51. 5.24. 6.3. 8.58. 9.14*.
Oberkassel: 7.23. 9.40. 12.18. 5.51. 8.25. 10.15.
Neuß: 7.31. 9.48. 12.26. 5.8. 8.33. 10.23.
Neuß: 6.40*. 9.12. 1.5. 3.45. 6.11*. 7.45. 9.40*.
Glabbach: 7.10. 8.14*. 11.17. 1.25. 3.17. 5.47. 7.27*
9.55. 11.11*.

Grevenbroich: 7.18. 11.26. 5.56. 10.4.
Kleinenbroich: 7.25. 11.33. 3.29. 6.4. 10.11.
Büttgen: 7.32. 11.40. 6.11. 10.18.
Von Neuß nach Glabbach: 5.30. 10.10. 2.51. 4.25. 8.13.
Glabbach (Abf.): 8.34. 3.15. 6.5.
Düsseldorf: 9.10. 3.52. 6.42.
Zülfich: 9.37. 4.22. 7.34.
Stolberg (Abf.): 10.19. 5.2. 8.16.
Stolberg (Abf.): 6.10. 1.22. 6.51.
Zülfich: 6.57. 2.4. 7.34.
Düsseldorf: 7.25. 2.30. 8.3.
Glabbach (Abf.): 8.31. 3.2. 8.38.

* bedeutet Schnellzug.

† „ Courierzug.

Rheinische Eisenbahn.

Von Neuß nach Düren:

Neuß (Abf.) 6.24. 8.35. 10.53. 2.30. 7.10.
Capellen-Wevelinghoven: 6.39. 8.50. 11.8. 2.46. 7.25.
Von Grevenbroich nach Düren: 6.49. 8.55. 11.20. 2.57. 7.36
Von Harff nach Düren: 6.59. 9.10. 11.32. 3.8. 7.46.
Von Bedburg nach Düren: 7.6. 9.17. 11.41. 3.16. 7.54.
Von Elsdorf nach Düren: 7.16. 9.27. 11.51. 3.26. 8.4.

Von Düren nach Neuß:

Düren (Abf.) 5.40. 8.5. 10.20. 1.48. 7.20.
Elsdorf: 6.1. 8.26. 10.43. 2.9. 7.43.
Bedburg: 6.11. 8.36. 10.54. 2.18. 7.53.
Harff: 6.18. 8.44. 11.2. 2.25. 8.1.
Grevenbroich: 6.32. 8.58. 11.19. 2.39. 8.15.
Capellen-Wevelinghoven: 6.40. 9.7. 11.28. 2.47. 8.23.

Von Neuß nach:

Cöln: 7.46. 10.18. 12.51. 1.51. 3.58*. 6.29. 9.22.
Von Neuß nach Cöln: 7.55. 10.26. 12.9. 2.51. 6.37. 9.32
Von Dormagen nach Cöln: 8.8. 10.40. 12.22. 2.13. 4.16*
6.51. 9.45.
Von Borsingen nach Cöln: 8.18. 10.51. 12.32. 2.23. 7.2
9.55.
Von Bongersdorf nach Cöln: 8.28. 11.2. 12.42. 2.33. 7.13
10.6.
Von Nippes (Central-Werftstraße) nach Cöln: 8.37. 11.12. 12.5*
2.42. 7.23. 10.15.
Erfeld: 7.51. 8.48. 10.14. 12.45. 2.27*. 3.44. 6.28. 9.13
Elev: 7.51. 10.14. 12.45. 2.27*. 3.44. 6.28.
Effen: 7.51. 10.14. 12.45. 2.27*. 3.44. 6.28. 9.13.
Neuß: 7.51. 10.14. 12.45. 2.27*. 3.44. 6.28.

Nach Neuß von:

Cöln: 6.10. 7.10. 9.25. 11.42. 1.40*. 2.42. 5.30. 8.5
Von Nippes (Central-Werftstraße) nach Neuß: 7.18. 11.48. 2.48
8.11.
Longerich: 7.30. 11.57. 2.57. 8.20.
Borsingen: 7.44. 12.7. 3.7. 5.49. 8.31.
Dormagen: 6.35. 7.57. 9.50. 12.16. 3.16. 5.58. 8.40.
Harff: 6.15. 12.30. 3.30. 6.12. 8.54.
Erfeld: 7.8. 9.43. 11.23. 1.20. 3.29*. 5.53. 8.52.
Osterrath: 7.23. 9.58. 11.36. 1.34. 3.42*. 6.7. 9.7.
Elev: 7.55. 11.38. 2.2*. 4.7. 7.7.
Effen: 8.43. 6.1. 12.19. 2.19. 4.29. 7.50.
Neuß: 5.51. 10.6. 2.5. 4.30. 7.30.

Von Neuß nach Cöln:

Neuß: 8.30. 6.50. 2.15.
Grossteln: 6.30. 10.26. 8.43. 4.11.
Call: 6.51. 7.55. 11.49. 5.36.
Stirftgen: 6.36. 8.33. 12.28. 3.23. 6.17. 9.27.
Cöln: 7.40. 9.40. 1.35. 4.30. 7.25. 35. 10

* bedeutet Schnellzug.

Von Neuß nach Cöln:

Neuß: 8.30. 6.50. 2.15.
Grossteln: 6.30. 10.26. 8.43. 4.11.
Call: 6.51. 7.55. 11.49. 5.36.
Stirftgen: 6.36. 8.33. 12.28. 3.23. 6.17. 9.27.
Cöln: 7.40. 9.40. 1.35. 4.30. 7.25. 35. 10

* bedeutet Schnellzug.

Verpachtung

zu Büttgen.

Mittwoch den 7. März curr.,
Morgens 10 Uhr,
läßt die wohlwollende Kirchenverwal-
tung zu Büttgen im Wirtshaus
von Frau Wwe. Weyer daselbst
die nach der diesjährigen Ernte
pachtlos werden, im Werret,
an den Vinniger-Benden und
unter Kleinenbroich gelegenen
Ländereien
auf 9 Jahre meistbietend wieder-
verpachten.
Brandenburgs, Notar.

Licitation

zu Hemmerden.

Montag den 12. März curr.,
Nachmittags 3 Uhr,
sollen in der außergerichtlichen Thei-
lungsfache der Erben der zu Hem-
merden verlebten Eheleute Hubert
Küh und Hubertina Stods,
im Locale des Wirtshaus Jac. Witt-

gens zu Hemmerden öffentlich bei
brennendem Lichte versteigert werden:

- a. ein zu Hemmerden auf der Pan-
nenstraße gelegenes Erbe, beste-
hend in Wohnhaus, Hofraum,
Scheune, Stall und Garten, Fl.
G. No. 402, 403, 404, groß
62 Ruth. 20 Fuß oder 8 Acre
82 1/2, begrenzt von Theob.
Fasbender und Franden, und
taxirt zu . . . M. 2400.
- b. 76 Ruth. 10 Fuß oder 10 Acre
79 Met. Ackerland daselbst im
Schrieferfeld neben Joh. Pet.
Franden, Joh. Schönen und Joh.
Strerath, Flur G. No. 502,
taxirt zu . . . M. 390.

Verkaufsbedingungen und Vor-
setzungen sind bei dem Unterzeichneten
einzusehen.
Brandenburgs, Notar.

Verpachtung

in Straberg.

Donnerstag den 8. März d. J.,
Nachmittags punkt 2 Uhr,
im Locale der Wittwe Effer läßt

Herr S. Wehlenberg, Rentner
in Straberg,

34 Morgen Ackerland
öffentlich meistbietend auf feste Jahre
verpachten.
Dormagen. Pomp, Notar.

Kartoffeln - Verkauf

in Zons.

Am Donnerstag den 15. März,
Mittags 12 Uhr,
bei Herrn Haller läßt Herr
Aug. Albenhoven
150 Walter Frühkartoffeln
auf Credit versteigern.
Dormagen. Pomp, Notar.

Versteigerung

zu Grevenbroich.

Am Dienstag den 6. März cr.,
Morgens 10 Uhr,
beim Wirtshaus Conr. Plant hier-
selbst läßt Herr Gottfr. Raeben
sein zu Grevenbroich an der
Erst liegendes Wohnhaus mit
angebautem Wirtshauslocal,
Stallung, Einfahrt, Garten und

Holzung, im Ganzen etwa 2 1/2
Morgen an Grundstücke haltend,
mit dem gesamten fast neuen
Wirtshaus-Inventar, als Wil-
lard, Bierpumpe, Tische, Stühle,
Betten etc. und sodann das da-
neben liegende, von dem Schrei-
ner Robert Helsenstein miet-
weise benutzte Wohnhaus mit
dazu gehörigem Hofraum
öffentlich unter günstigen Zahlungs-
bedingungen verkaufen.
Betreffende Realitäten sind vor
dem Termine auch unter der Hand
anzukaufen und wird das Haupt-
wohnhaus mit Restaurationslocal auf
Wunsch auch ohne das Mobilar ab-
gegeben.
Grevenbroich, 23. Febr. 1877.
Bafen, Notar.

Landverpachtung

zu Elfen.

Mittwoch den 14. März 1877,
Nachmittags 2 Uhr,
werden bei dem Wirtshaus Herrn B. A. H.
zu Elfen
die den katholischen Armen
der Pfarre Elfen zugehö-

rigen, nach der diesjährigen
Ernte pachtlos wer-
denden Ackerländereien
öffentlich auf längere Jahre wieder-
verpachtet.
Meisters, Notar.

Mobilarverkauf.

Am Montag den 5. März d. J.,

Morgens 9 Uhr,
läßt Frau Wittwe Friedensrichter
Justizrath Broich in ihrer Wohnung
zu Grevenbroich verziehungsa-
halber verschiedene Mobilargegen-
stände, als:
Tische, — darunter ein schöner
mahagoni Patenttisch, — Stühle,
1 Ed- und Küchenschrank, 1 Ro-
mode, Hausuhr, Wäschgestelle,
Wider, Lampen, 1 große Gour-
naise, 1 Sprungherd, große
Badmulde, Spinnräder, ver-
schiedene Kupfer- und Blech-
geschenke, Leister, Hühnerkane, Zin-
kallen, altes Eisen u. s. w.
öffentlich auf Credit verkaufen.
Kosten bis 3 Mark sind gleich
zahlbar.
Finger, Gerichtsschreiber.

Mobilar- und Immobilienverkauf

zu Koenigshoven.
Die Erben der zu Koenigshoven
verlebten Gutsbesitzerin Fräulein
Maria Sophia Abels lassen
am Dienstag den 6. März c.,
I. zu Koenigshoven im Ster-
belaufe des besagten Fräu-
leins Abels,

Vormittags 10 Uhr anfangend,
nachbezeichnete Mobilargegenstände, als:
1 Sopha von Mahagoni, 6
Rohrstühle, 1 Kleiderstuhl,
1 Gläserschrank, 1 dreitheiliger
Tisch, 1 Commode, 1 Waschtisch,
Bettstellen mit Matratzen, Bett-
zeug, darunter mehrere federne
Betten, 1 kupfernen Kessel, Koch-
töpfe u. sonstige Küchengeräthe,
ferner: Feuer, Futterstreu und circa
80 Säcke Hafer und

II. darauf beim Wirthe Frn.
Christian Abels zu Koenigs-
hoven:

das daselbst an der Hauptdorf-
straße den Wirthschafts-Gebäu-
lichkeiten des Herrn Wilhelm
Heinrich Lippes gegenüber an
frequenter Stelle gelegene und
zu jedem Geschäfte geeignete
Haus nebst Oekonomiegebäuden
und Garten, die Bodenfläche
des Ganzen circa 5 Viertel köln-
isch groß,
vor unterschriebenem Notare unter
den üblichen Bedingungen öffentlich
versteigern.

Deburg, den 22. Febr. 1877.
Manstetten, Notar.

Gebäulichkeiten- Verkauf

zum Abbruch.

Am Montag den 12. März 1877,
Nachmittags 3 Uhr,

läßt der zu Gerschenbroich wohnende
Gastwirth Herr Heinrich Holz in
seinem Wohnhause daselbst nachbe-
zeichnete hinter seinem Wohnhause
stehenden, in Fachwerk aus schwerem
Eichenholz erbaute Gebäulichkeiten,
nämlich:

1. eine 39 1/2' lange, 27 1/2' tiefe
und 16 1/2' hohe Scheune,
 2. eine 67' lange, 8 1/2' tiefe und
12 resp. 9' hohe Stallung, in
2 Abtheilungen,
 3. einen 22' langen, 20 1/2' tiefen
und 19 1/2' hohen Saalbau,
 4. einen 39 1/2' langen, 10' breiten
und 16 1/2' resp. 11 1/2' hohen
Schuppen, und
 5. einen 20' langen, 20 1/2' tiefen
und 13 1/2' hohen Stall,
- zum Abbruch auf Credit gegen
gute Bürgschaft verkaufen.
Glabach. Lanfer, Notar.

Waaren-Verkauf zu Bous.

Montag den 5. März 1877,
und nöthigenfalls am folgenden
Tage,

läßt Herr F. C. Krieger zu Bous
in seiner Wohnung wegen Aufgabe
des Geschäftes auf Credit gegen
Bürgschaft verkaufen:

1 große Parthie Tuche und
Buxtin, Kleiderstoffe, Siamosen,
Blaudruck, Rattun, Leinen, Ge-
bilde, Weißwaaren, Regenschirme,
Hosen, Westen, Jacken u. c.;
ferner Theilen und Meale.

Gegenstände unter 3 Mark müssen
gleich bezahlt werden.
Neuß. Rainer Schopen.

In der vorigen Samstags-Beilage
ist die Schrift des hochw. Herrn
Bischofs Conrad Martin
Bilder in die Zukunft und
Vergangenheit

statt zu 40 Pf. zu 10 Pf. an-
gezeigt.

Prima Luzerner, rother und wei-
ßer Riesling, hiesiges Wach-
thum, bei

Th. Seligmann.

100,000 Pfd.

Luzerner Heu und 23 Schock Schanzen, lagernd
auf Gut Hasselrath, Bürgermeisterei Stommeln, werden am
7. März, Morgens 11 Uhr, bei der Wirthin Schucht in
Sinnerdorf öffentlich auf Credit verkauft.

Rudolph Flügel.

Künstlicher Dünger

aus den
Landwirthschaftlich-chemischen Fabriken
der

Action-Gesellschaft

für chemische Düngstoffabrikation

zu Ehrenfeld und Opladen.

Preisgekrönt auf mehreren Ausstellungen.

Superphosphate, Knochenmehl,
ammoniakalische Dünger,
Mejillones-Guano mit Stickstoff,
aufgeschlossener Guano

mit 9—10 pCt. in Wasser löslicher Phosphorsäure und
9 pCt. gegen Verflüchtigung geschützten Stickstoffes.

Sämmtliche Dünger werden in altbewährter, vorzüglicher
Qualität und unter voller Garantie des Gehaltes geliefert.
Alle Correspondenzen sind nach Ehrenfeld zu richten.

Lager der Fabricate halten:

Niederlagen von L. Drefen
in Neuß
bei S. Servaes, Kohlenlager
am Nord-Canal,
bei W. Hansen, Oberstraße,
bei S. Reichhöfer, Grefeld-
straße.

An Orten, wo sich keine Verkaufsstellen befinden, werden
solche Wiederverkäufer gesucht.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten durch die Heilnahrung: REVALESCIERE

Du Barry
von London.

Seit 30 Jahren hat keine Krankheit dieser angenehmen
Gesundheitsweise widerstanden und bewährt sich dieselbe bei Ge-
schwächen und Kindern ohne Medicin und ohne Kosten bei allen Magen-
und Nierenleiden, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Rheuma-, Blasen-,
Licht-, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Husten, Unverdaulichkeit,
Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutausfließen, Ohrenschmerzen, Uebelkeit,
Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Weichsucht; auch ist sie als Nahrung
zu empfehlen schon von der Geburt an selbst der Ammenmilch vorzu-
ziehen. — Ein Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die
Medicinalrath Dr. Angellstein, Dr. Shoreland, Dr. Campell, Professor
Dr. Debs, Dr. Ure, Grafen Castelfranco, Marquise de Bréhan, und vielen
anderen hochgestellten Personen, wird franco auf Verlangen eingefandt.

Abgekürzter Auszug aus 80,000 Certificaten.
Nr. 62476. Dem lieben Gott und Ihnen sei Dank. Die Revalesciere hat
meine 18jährige Leiden im Magen und in den Nerven, verbunden mit allge-
meiner Schwäche und nachlässigem Schlaf gänzlich beseitigt.

Nr. 89211. Orvaug, 15. April 1876. Seit vier Jahren genieße ich die
kostliche Revalesciere und leide seitdem nicht mehr an den Schmerzen in den
Leiden, die mich während langer Jahre furchtlich gequält hatten. In meinem
93. Jahre stehend, erfreue ich mich jetzt der vollkommensten Gesundheit.

Nr. 45970. J. Robert. Von seinem 25jährigen Leiden an Schwindelsucht,
Erbrechen, Verstopfung und Taubheit gänzlich hergestellt.
Nr. 65716. Fräulein de Montlouis, von Unverdaulichkeit, Schlaflosigkeit
und Abmagerung.

Nr. 62485. Pfarrer Boileau von Germainville. Von Asthma mit häufigen Er-
stickungen völlig hergestellt.
Nr. 80416. Frau Major Deutsch, geb. von Horn in Posen; deren Kinder
vom Drüsenleiden hergestellt.

Nr. 64210. Marquise von Bréhan von 75jähriger Leberkrankheit, Schlaf-
losigkeit, Bittern an allen Gliedern, Abmagerung und Hypochondrie.
Nr. 76877. Florian Köller, R. R. Militär-Advocat, Großwardein,
von Lungen- und Brustdrüsen-Katarrh, Kopfschwindel und Brustbeklemmung.

Nr. 76970. Herr Gabriel Tscherner, Höder der öffentlichen höheren
Handels-Verwaltung in Wien, in einem verzweifeltsten Grade von Brustleiden und
Husten u. c.

Nr. 76998. Baron Sismo von 10jähriger Lähmung an Händen und
Füßen u. c.

Die Revalesciere ist viermal so nahrhaft als Fleisch und erspart bei Er-
wachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in anderen Mitteln und Speisen.

Preise der Revalesciere 1/2 Pfd. 1 Mk. 80 Pf., 1 Pfd. 3 Mk. 50 Pf.,
2 Pfd. 6 Mk. 70 Pf., 12 Pfd. 28 Mk. 50 Pf.,
Revalesciere Chocolates 12 Tassen 1 Mk. 80 Pf., 24 Tassen 3 Mk. 50 Pf.,
48 Tassen 5 Mk. 70 Pf. u. s. w.

Revalesciere Biscuits 1 Pfd. 3 Mk. 50 Pf., 2 Pfd. 6 Mk. 70 Pf.,
4 Pfd. 12 Mk. 70 Pf. u. s. w.

In beziehen durch Du Barry & Co. in Berlin W., 28-29 Pa-
lage (Kaiser-Galerie) und bei vielen guten Apothekern, Droguen, Specerei-
Agenturen sind

in Neuß Feinr. Janssen,
in Köln: P. Raager, Webers-Raager und Otto Wähl; in
Ehrenfeld: Joh. Bömm, J. R. Rebe und G. König jr.; in Grefeld:
Wilh. Müller jr.; in Düsseldorf: Aug. Langweiler; in Dürren:
Firmenich und Joh. Reuser; in M. Gladbach: Joh. Effer; in
Grefeld: J. S. Sahn.

Verantwortlicher Redacteur: G. L. Konrad. Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß.

Stadt. Technikum RINTELN a. d. W.,

früher Münster,
für Bauhandwerker, Architekten, Ingenieure, Maschi-
nen- und Mühlenbauer, Geometer.
Schnelle Vorbereitung zum Freiwilligen-Examen, wel-
ches bislang Alle bestanden. — Meister- und Ingenieur-Prüfung
und Baupolizei- und Bauverordnungen. — Baupolizei- und Bauverordnungen.
Maschinenbau-Inspector Meier und Kullmann,
ratoriums: Herr Bauverordnungen. — Semesteranfang 19. April.

Die Rheinische Inte-Spinnerei u. Weberei in Benel bei Bonn a. Rhein

liefert Badelwand als Gessins, Baggings, Drill (Twilled),
Zarpaulins u. c., ebenso Bergpapiere, carriere und gestreifte
Matrasenleinen, Wagen- und Pferdebedecken u. s. w., sowie fertige Sätze
aller Art, auch in halb u. ganz Seinen, billigt u. in anerkannter Güte

Noviziat der Brüder der christl. Schule.

Die „Brüder der christlichen Schule“ bilden einen religiösen Orden
katholischer Laien, der sich ausschließlich der Erziehung und dem
Unterrichte widmet. Die Thätigkeit des Ordens erstreckt sich auf Ele-
mentarschulen, höhere Bürgerschulen, Gewerbe- und Lehrerseminare, Gym-
nasien und Lehrerseminare, auf Verbesserungsanstalten und Waisenhäuser.
Gegenwärtig, wo die Ausbildung zum Priesterstande in Deutschland,
insbesondere in Preußen, mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, unter
Umständen sogar unmöglich ist, dürfte manchem Jünglinge, der den Beruf
fühlt, sich dem Dienste der römisch-katholischen Kirche zu widmen, der
Hinweis auf obigen Orden willkommen sein.

Mit den einzelnen Ordenshäusern sind Oekonomie, Handwerklätten,
Druckereien u. c. verknüpft, in welchen ebenfalls Ordensbrüder thätig sind.
Römisch-katholische Jünglinge, im Alter von 15—25 Jahren, welche Beruf
zum Eintritt in obigen Orden zu haben glauben und sich über tadellose
Vergangenheit ausweisen können, wollen Aufschreiben, Zeugnis des Pfarrers,
oder unter Umständen, einer anderen katholischen Autorität, nebst einge-
hender Schilderung des bisherigen Lebenslaufes unter Adresse:

Brother Tellow
Herrn Pfarrer Dr. von Essen zu Neuwerk, b. M. Gladbach,
pöpstl. Kammerer und Prälat, Ritter des Ordens v. h. Erabe
gelangen lassen, worauf nähere Auskunft erfolgt.

Größere Geldmittel werden von den Postulanten nicht gefordert. Das
Noviziat wird in einem Ordenshause des europäischen Continents abge-
halten; als Feld der späteren Wirksamkeit ist in der Regel Amerika zu
betrachten.

Unterleibs-Bruchleidenden

wird die Bruchsalbe von G. Sturzenegger in Serisau, Canton Ap-
penzell, Schweiz, bestens empfohlen. Dieselbe enthält keinerlei schädlichen
Stoffe und heilt selbst ganz alte Brüche, sowie Muttervorfälle in den
allermeisten Fällen vollständig. Zu beziehen in Tüpfen zu Markt 5 nebst
Gebrauchsanweisung und überraschenden Zeugnissen sowohl durch G. Stur-
zenegger selbst als durch folgende Niederlage: Köln, Becker, Einhorn-
landbistellen von: G. Tenbergen, Mörs bei Düsseldorf, und W. Sel-
lerbed, Joh. Sohn, Wülheim a. d. Ruhr, G. G. Aligeld, Grefeld,
Fr. Limburg, Düsseldorf, Ernst May, Elberfeld.

Novgrind, Flechten, Gelb-
sucht, Krätze, Rheumatismus,
Weichsucht, verkröchte Wunden
u. s. w. Heilung unter Garantie.

Unterzeichnet heilt bösen Nov-
grind ohne Schmerzen und garan-
tiert in der Zeit von 2 Monaten für
vollständige Heilung. Sollte diese
Krankheit wirklich aus innerlichen
Drüsen bestehen, so garantiert diese
Cure so gut für innerliche als auch
für äußerliche Heilung. Seit 12
Jahren habe ich mich hauptsächlich
mit obigen Krankheiten beschäftigt
und stehe mir taufende ärztliche
sowie auch amtliche Zeugnisse zur
Seite, daß meine Curen der Mensch-
heit zum Heile gereichen.

Novgrind, Flechten, Gelb-
sucht, Krätze, Rheumatismus,
Weichsucht, verkröchte Wunden
u. s. w. Heilung unter Garantie.

Düren, Blegergasse Nr. 46.
Heil Dr. Sauerbier.

Wichtig f. Kranke aller Art.

Sprechstunden gibt der Unterzeich-
nete jeden Mittwoch von 11.40
bis 2 Uhr beim Wirth Herrn J.
Belzer vis-a-vis der Sebastianus-
Kirche in Neuß. Krankheiten, die
bisher allen Mitteln trostlos, werden
von mir oft leicht und schnell ge-
heilt, besonders Gicht, Magen-,
Brust- und Hautkrankheiten. Praxis
seit 15 Jahren.

Mörs, im Juni 1875.
Becker.

Für Leidende!

Kranke jeder Art kann aus
voller Überzeugung die Anwen-
dung der heilkräftigen Naturheilmittel
in Dr. A. W. Bullrich's
heilkräftigen Selbstheilungsmittel
finden. Dieselbe ist in mehr
als 60 Aufl. erschienen, 600 S.
Harte Buch kostet nur 1 Mark u.
direkt von Verleger Dr. A. W. Bullrich
in Leipzig zu beziehen.
wird letztere auf Verlangen
auch einen 100 S. starken Aus-
zug daraus gratis u. franco zur
Prüfung versendet.

Dr. A. W. Bullrich's
Universal-Reinigungs-Salz,
ein althergebrachtes Mittel gegen
Magenleiden aller Art, verpackt
zu 1/4, 1/2 und 1 Pfd. allein acht
und unverfälscht zu haben in
Neuss bei Wilh. Jos. Cremer und
Max Schmitz jr., in Zons bei
J. B. Scheidt, in Grefeld bei
F. L. J. Hiltten, in Grefeld bei
H. A. Trippen, in Hochneu-
kirch bei Herrn. Risse, in Wick-
rath bei H. Kremer.

Wegen Errichtung neuer Nie-
derlagen wende man sich an das
Generaldepot für Rheinland-West-
phalen und Holland

J. W. BECKER
in Emmerich a. Rh.

Bei rech-
hier selbst so
im besten U-
wenn wir a-
fernen U-
folgenden U-
Dran, 21.
„Grand sen-
nachdem die
Thätigkeit i-
im Vaterlan-
beigelegte U-
Herr Kreu-
kräftige Bol-
gerade arme-
Herr Kreu-
dem Wohle
speciell den
er fort: Di-
darunter bes-
Rähe Spani-
überflutet.
ein Gemisch
niern, Itali-
kanern u. c.
Bewässerung,
in Bezug au-
sprechen kein
Holl. Name
Gefässer, di-
Seider kann
nicht alles da-
Sie sind be-
abrigem Colo-
schen, die m-
viel Mähe,
kräftige und
französischer
Das die
und Marou-